

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Stadtgrün		Drucksachen-Nr. 413/2005
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	08.09.2005	Beratung
Rat	29.09.2005	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Feststellung des Jahresabschlusses 2004 für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtgrün Bergisch Gladbach"

Beschlussvorschlag:

@->

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach stellt vorbehaltlich der Übernahme des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfer durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW

1. gemäß § 26 Abs. 2 EigVO die Bilanz zum 31.12.2004 in Aktiva und Passiva mit 22.224.326,26 €

Die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresverlust von 3.422.906,13 € fest.
2. gemäß § 26 Abs. 2 EigVO den Lagebericht 2004 fest.
3. Der Jahresverlust 2004 wird
 - a) in Höhe von 1.693.000 € durch einen verlustabdeckenden Zuschuss aus allgemeinen Haushaltsmitteln abgedeckt
 - b) in Höhe von 1.729.906,13 € dem Rücklagekapital für allgemeine Zwecke entnommen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Die Aufgaben im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen für Eigenbetriebe und prüfungspflichtige Einrichtungen sind ab dem 01.01.2003 auf die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) übergegangen.

In Abstimmung mit der GPA und der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird der gemäß § 25 EigVO zu erstellende Lagebericht, der alle wesentlichen Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur wirtschaftlichen Lage enthält, als Beratungsgrundlage herangezogen. Der umfangreiche Bericht zur Jahresabschlussprüfung mit dem formalen Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geht nach Fertigstellung den Fraktionen in gewohnter Weise zu.

Die Empfehlung an den Rat erfolgt vorbehaltlich der Übernahme des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfer durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW.

1. Der Jahresabschluss 2004 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG gemäß § 106 GO NW und der EigVO geprüft.

Sie hat gemäß Entwurf des Prüfberichts folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Einrichtung Stadtgrün Bergisch Gladbach für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

2. Gemäß § 25 Abs. 1 EigVO wurde der gesetzlich vorgeschriebene Lagebericht erstellt.
3. zu a) Die Verlustabdeckung erfolgt teilweise durch einen verlustabdeckenden Zuschuss der Stadt aus allgemeinen Haushaltsmitteln. Hierfür waren sowohl im Wirtschaftsplan des Jahres 2004, als auch im Haushaltsplan Mittel i.H.v. 1.730.194 € veranschlagt. Diese müssen insbesondere durch restriktive Bewirtschaftung des geplanten Ausgabevolumens lediglich i.H.v. 1.693.000 € in Anspruch genommen werden. Die Mittel werden vereinbarungsgemäß erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres gezahlt. In 2005 erfolgte bisher ein Abschlag von 865 T€, so dass nunmehr noch der verbleibende Betrag zur Auszahlung kommen kann.

Zu b) Der weitaus überwiegende Teil des verbleibenden Jahresverlustes ist durch das negative außerordentliche Ergebnis bedingt (s.a. Lagebericht). Dieses ist durch die einmalige Bildung einer Drohverlustrückstellung belastet. Die Bildung der Drohverlustrückstellung basiert auf der Tatsache, dass in der handelsrechtlichen Betrachtung die jährlichen Einnahmen für die Grab-Nutzungsrechte (Laufzeit i.d.R. 15 oder 30 Jahre) nur mit dem jährlichen Anteil (1/15 bzw. 1/30) als Erlös berücksichtigt werden dürfen. Die restlichen Einnahmen werden in der Bilanz einem passiven Rechnungsabgrenzungsposten zugeführt, der erst in den Folgejahren über die Laufzeit anteilig aufgelöst wird. Somit erscheint der wesentliche Teil der Einnahmen des Jahres 2004 aus Nutzungsrechten in den Erlösen der Folgejahre. Gleichermäßen wird allerdings in 2004 die Auflösung der Nutzungsrechteinnahmen aus den Vorjahren (also 2003 und Vj.) zeitanteilig berücksichtigt. Diese sind jedoch nicht ausreichend, um die Kosten des Jahres 2004 zu decken.

Ein wesentlicher Grund hierfür besteht in der Verringerung des Anteils des öffentlichen Grüns auf 20% im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ab 2004. Der Anteil des öffentlichen Grüns ist aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen, d.h. je geringer dieser Anteil ist, desto geringer ist die Belastung des Haushalts bzw. desto höher ist der Anteil, der über die Gebühr zu erwirtschaften ist. Da der Anteil vor der Anpassung (also 2003 und Vj.) teilweise bei über 50 % lag, reichen die Auflösungen der Nutzungsrechteinnahmen aus diesen Jahren nicht aus, um den nunmehr höheren Anteil abzudecken, der über die Friedhofsgebühr zu erwirtschaften ist.

Das Ergebnis des Betriebes wird somit zwar einmalig belastet, die zukünftigen Ergebnisse des Betriebes werden aber entlastet, da die Rückstellung über 30 Jahre erlöswirksam in Anspruch genommen wird. Unter dem Gesichtspunkt der per 01.01.2008 anstehenden Rechnungslegung gemäß NKF-Richtlinien für den bisherigen Kammalhaushalt wird so auch das gesamtstädtische Ergebnis entlastet werden.

Ein weiterer Teil des Jahresverlustes ist durch die Tatsache bedingt, dass der Zuschuss des Haushalts nicht die Abschreibungen des Betriebszweiges „Park- und Gartenanlagen“ abdeckt, sondern die (geringere) Tilgung von Fremdkapital beinhaltet.

Für den unter b) ausgewiesenen Teil des Jahresverlustes wird vorgeschlagen, diesen der allgemeinen Rücklage zu entnehmen. Ein Vortrag auf neue Rechnung, wie es die EigVO für

fünf Jahre vorsieht, ist nur in Erwartung künftiger verlustvortragsabdeckender Überschüsse, die hier allerdings aufgrund des Einmal-Charakters der Drohverlustrückstellung sowie der fehlenden verdienten Abschreibung im o.a. Betriebszweig nicht erwirtschaftet werden können, sinnvoll.

Der Lagebericht des Jahres 2004 mit der Bilanz zum 31.12.2004 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2004 ist als Anlage beigefügt.

Eine vergleichende Übersicht der Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung zu den geplanten Ansätzen des Wirtschaftsplanes 2004 sowie der Zeitvergleich der Bilanzsumme und der Nettoneuverschuldung zum Vorjahr sind dem Lagebericht als Anlage VI beigefügt. Weiterhin ist dem Lagebericht als Anlage VII ein Kennzahlenvergleich mit den wesentlichen Parametern der Jahre 2003 und 2004 beigefügt.